



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Natur und Behandlung des Verbrechers. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Carlyle gebraucht das Wort „Glaube“ für die Gesamtheit aller übersinnlichen Dinge, die dem Menschen zweifellos gewiß sind. Die soziale Frage kann nur mit einem solchen Glauben gelöst werden, der das irdische einem höhern unterordnen lehrt, der Hoch und Niedrig mit einander verbindet, der die Reichen zu Opfern und Entfagung, die Armen zu Geduld und treuer Arbeit willig macht, wo auch kein unmittelbarer Erfolg zu sehen ist. Einen solchen Glauben wirkt das Christentum, darum muß es zur beherrschenden Macht des Volkslebens werden. Wie das geschehen kann, darüber gehen kirchliche wie theologische Richtungen weit auseinander, aber sie arbeiten alle daran. Je weniger sich Theologie und Kirche in ihrer Arbeit von diesem einen Ziel abdrängen lassen, um so mehr wird ihre Tätigkeit in Wahrheit sozial sein, denn die Zerfahrenheit unsrer Zeit zu einem lebenskräftigen Glauben neu zu gebären, das ist die soziale Aufgabe des Christentums.



Natur und Behandlung des Verbrechers

2



Das sechste Kapitel des Ellis'schen Buches ist der Behandlung des Verbrechers gewidmet, also der Heilung des Übels. Bis jetzt giebt es nichts, was diesen Namen verdiente. Von der Kriminaljustiz und dem Gefängniswesen der modernen Staaten sagt Ellis, es gebe unter den Sachverständigen nur eine Klasse, die diese Einrichtungen nicht nur nicht verurteile, sondern damit höchlich zufrieden sei: die der alten Zuchthäusler. Daß von den verschiedenen Zwecken, die ein irdisches Strafgericht verfolgen kann, durch unsre heutigen Strafen kein einziger erreicht, ja daß ihnen vielfach entgegengewirkt wird, erkennen die Denkenden ziemlich allgemein an. Ohne uns streng an das vorliegende Buch zu halten, wollen wir nachstehend kurz zusammenfassen, was sich über den Gegenstand sagen läßt.

Wenn als Zweck der Strafrechtspflege die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit bezeichnet wird, so kann damit zweierlei gemeint sein: die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, und die Zufügung eines der begangenen Übelthat entsprechenden Strafübels. Im erstern Sinne hat das germanische Wergeldsystem Gerechtigkeit geübt, so weit sie sich irgends üben läßt, und da die Entschädigung des Verletzten viel wichtiger ist als eine Peinigung des Missethäters, von der niemand einen Vorteil hat, so war diese Strafweise vernünftig. Das jus talionis: Aug um Auge, Zahn um Zahn, das bei andern

Völkern galt, war nicht vernünftig, entsprach aber wenigstens den Anforderungen eines rohen Gerechtigkeitsgefühls. Unsere heutige Strafrechtspflege kümmert sich für gewöhnlich um die erste, wichtigere Art, Gerechtigkeit zu üben, gar nicht, und entledigt sich der zweiten Aufgabe in der denkbar kläglichsten Weise. Zwischen einer Beleidigung und neun Monaten Gefängnis besteht gar kein erkennbarer Zusammenhang, und die Strafabmessungen sind ganz willkürlich. Ellis meint, die Richter könnten die Monate oder Jahre Gefängnis, die verhängt werden sollen, eben so gut auswürfeln, als mit Hilfe ihrer Paragraphen ermitteln, das Ergebnis würde um kein Haar sonderbarer ausfallen; in England sei, so viel sich erkennen lasse, die einzige für Strafbestimmungen maßgebende Regel die Bevorzugung von Zahlen, die durch 5 teilbar sind.

Für den Schutz der Gesellschaft sorgt unsere Strafjustiz so gut wie gar nicht. Man sperrt zu tausenden Leute ein, von denen nicht die geringste Gefahr zu befürchten ist, und notorische Verbrecher, von denen man weiß, daß sie sich durch nichts als durch neue Verbrechen ernähren werden und ernähren können, Bestien in Menschengestalt, deren verderbliche Neigungen und Gewohnheiten man kennt, läßt man nach abgeessener Strafzeit ungefesselt auf den friedlichen Bürger los.

Daß die Absicht, durch Strafen vom Verbrechen abzuschrecken, überhaupt nicht erreichbar ist, sollte doch eine dreitausendjährige Erfahrung endlich gelehrt haben. Strafandrohungen verhindern nur solche Handlungen, deren Begehung oder Unterlassung ganz in der Willkür des Bedrohten liegt, und das sind gewöhnlich keine Verbrechen. Wenn ich eines Abends vor dem Wege, auf dem ich meinen gewöhnlichen Spaziergang zu machen pflege, eine Tafel aufgestellt finde mit der Inschrift: Das Betreten dieses Weges ist bei 30 Mark Strafe verboten, so fluche ich zwar ein wenig, lenke aber dennoch meine Schritte anderswohin, ich müßte denn ein ebenso reicher als eigensinniger Engländer sein und für den täglichen Spaziergang 30 Mark zahlen wollen. Wenn ich aus Berichten über Gerichtsverhandlungen ersehe, daß man einem angesehenen Manne zwar Unwahrheiten vorwerfen, ihn aber nicht Lügner nennen dürfe, nun gut, dann nenne ich ihn bei vorkommender Veranlassung nicht Lügner, sondern sage bloß: er hat gelogen. Wird auch dieses als zu grob nicht gestattet, so sage ich: er hat die Unwahrheit gesprochen. Wird auch dieses, wird überhaupt jede mißbilligende Kritik öffentlicher Personen, Einrichtungen, Maßregeln verboten, dann wasche ich meine Hände in Unschuld und lasse die Dinge laufen, wie sie laufen wollen, bis sie bei Panama, oder auf dem Grèveplatz, oder in einer ähnlichen schönen Gegend ankommen. Fällt es den Gesetzgebern ein, Majestätsbeleidigungsparagraphen zu machen, und beliebt es dann den Juristen, das Sigenbleiben bei Hochrufen auf den Kaiser Majestätsbeleidigung zu nennen, gut, dann schreien, mit Ausnahme der Überzeugungsfanatiker, alle Unterthanen ohne Ausnahme: Hoch lebe der Kaiser! und wenn

es Leute giebt, die ein Attentat oder eine Revolution vorbereiten, dann schreien diese am allerlautesten und freuen sich der Byzantiner, die ihnen einen so bequemen Deckmantel für ihre Pläne bereitet haben. Also von Übertretung solcher willkürlichen Verbote schrecken Strafandrohungen ab, aber von Verbrechen nicht. Denn Verbrechen werden nicht so willkürlich begangen, daß sich der Verbrecher in dem Augenblick vorher sagte: das kannst du nun thun, kannst es auch lassen, wie man des Abends beim Biere sagt: jetzt könnte ich noch einen Schnitt trinken, kanns aber auch lassen. Sondern sie werden entweder in der Lage begangen, wo man nur die Wahl hat zwischen ihnen und zwischen einem andern großen Übel, wie Hunger oder Selbstmord, oder sie werden unter der Herrschaft einer großen Leidenschaft verübt, die jede ruhige Überlegung ausschließt. Gerade die bössartigsten, mit Überlegung begangnen Verbrechen aber werden so sorgfältig vorbereitet, daß der Thäter die begründete Aussicht hat, verborgen zu bleiben, also der Strafe zu entgehen, und überhaupt werden ja die Verbrechen gewöhnlich nicht vor Zeugen und an Orten verübt, wo man so leicht gesehen werden kann, wie bei einem Spaziergange auf verbotnen Wegen. Wenn ein Mann von Ehrgefühl, der in die äußerste Not geraten ist, lieber in den Tod geht, als daß er bettelte oder einem reichen Bäcker eine Fünfspennigsemel entwendete, so handelt er so, nicht weil er etwa das Betteln oder die kleine Entwendung für eine unsühnbare Sünde hielte — was nicht Gewissenhaftigkeit, sondern Narrheit wäre —, noch weniger aus Furcht vor ein paar Tagen Gefängnis, denn die Karzerstrafe wegen eines Studentenstreichs oder ein paar Monate Festung wegen eines Duells fürchtet er nicht, sondern weil ihn ein gemeines Vergehen für immer von der Gesellschaft ausschließen würde, und weil der kleine Diebstahl und der Pfennigbettel für die gemeinsten aller Vergehungen gelten — nur der kleine Diebstahl und nur der Pfennigbettel. Bettelarmut schändet eben heutzutage, und wer sie nicht länger verbergen kann, dem bleibt nur die Wahl zwischen dem Leben des Geächteten und dem Tode.

Ist aber einer außerhalb der Gesellschaft geboren oder hat er sich in die Lage des Ausgestoßenen gefunden, dann hat das heutige Gefängnis nichts schreckliches mehr für ihn. Die englischen Sachkundigen, die Ellis anführt, bezeugen übereinstimmend, daß die Lage des Gefangnen fast in jeder Beziehung angenehmer sei als die des ungelernten Arbeiters, und in Frankreich kommt es nicht selten vor, daß Verbrecher das Gefängnis zu dem Zwecke aufsuchen, ihre geschwächte Gesundheit wieder herzustellen. Ein alter Sträfling, dessen air vénérable — ein Vorzug vieler alten Sträflinge — sehr an Thiers erinnerte, schrieb einst folgenden Brief an den Gefängnisdirektor: „Mein Herr, Sie kennen mich, Sie wissen, was ich wert bin und welche Dienste ich Ihnen leisten kann. Ich soll nun demnächst wieder in die Welt gestoßen werden, wo ich nichts anzufangen weiß. Sobald ich meine Ersparnisse aufgebraucht

und mir ein paar gute Tage gemacht habe, werde ich mich sofort wieder verhaften lassen. Darf ich Sie dann wohl um die Freundlichkeit bitten, mich, wenn ich zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt werde, für Clairvaux zu reklamiren? Ich werde Sie seinerzeit von Ort und Zeit unterrichten; haben Sie unterdessen die Güte, einen Platz für mich zu reserviren. Weder Sie noch ich werden diese Übereinkunft bereuen.“ Und in einem sizilianischen „Volksliede“ heißt es:

Cu dici male di la Vicaria
 Cei farrissi la faccia feddi-feddi.
 Cu dici cà la carcere castia
 Comu v'ingannati, puvireddi!
 Qua sol trovi i fratelli e qua gli amici,
 Danari, ben mangiare e allegro pace;
 Fuori sei sempre in mezzo ai tuoi nemici;
 Se non puoi lavorai muori di fame.

(Dem, der von der Vicaria — einem Gefängnis zu Palermo — schlecht spricht, müßte das Gesicht zerschnitten werden, und wenn einer das Gefängnis für eine Strafe hält, wie täuschest du dich, armer Narr? Hier allein findest du Brüder und Freunde, Geld, gutes Essen und frohe Ruhe; draußen bist du immer von Feinden umgeben, und kannst du nicht arbeiten, so stirbst du Hungers.) Das nennt man heute in dem glorreich befreiten Italien Volkslieder! Vielleicht bekommen wir Deutschen auch noch solche, da unsre alten ja unter den heutigen Verhältnissen gar nicht mehr verstanden werden können, und vielleicht auch nächstens als wider die Ordnung und gute Sitte verstößend werden verboten werden. Wie sehr das Gefängnis auch bei uns schon, im Winter wenigstens, zur ersehnten Zufluchtsstätte geworden ist, wissen wir alle; wie oft kommt es in Berlin vor, daß sich bei unfreundlichem Winterwetter Leute zur Abbüßung einer Gefängnisstrafe melden und traurig wieder abziehen müssen, weil kein Platz mehr frei ist!

Schneidige Herren raten, den Verbrechern und Vagabunden die Freude am Gefängnis durch Lattenarrest, Fasten und Schläge auszutreiben. Das würde nun zunächst die Zahl der Selbstmorde bedeutend vermehren, was ja unter den heutigen Umständen ein volkswirtschaftlicher Vorteil, aber den Maßgebenden aus verschiedenen Gründen sehr unbequem sein würde. Sodann sind fortgesetzte Mißhandlungen nichts andres als eine langsame Hinrichtung, die der kurzen und darum weit billigern einfachen Hinrichtung vorzuziehen höchst unpraktisch wäre. Endlich erklären sich die meisten höhern Gefängnisbeamten gegen das Prügelsystem, weil häufiges Schlagen, wenn es wirkungsvoll ausgeführt wird, d. h. so, daß der Geprügelte vor Schmerz brüllt, sowohl die Gefangnen wie das Gefängnispersonal brutalisirt, also die Gemütsverfassung, aus der die Verbrechen hervorgehen, verallgemeinert. Was sollte auch ein

geprügelter Verbrecher andres empfinden, als die Begierde nach Rache, die er natürlich erst nach seiner Befreiung und meistens nur an Unschuldigen auslassen kann! Gerade so hat der mißhandelte Lehrling keinen andern Gedanken als: wie will ich die Lehrlinge schinden, wenn ich Geselle oder Meister sein werde! Es müssen schon sehr edle und zarte Gemüter sein, bei denen Prügel die entgegengesetzte Wirkung haben sollen, und solche bilden doch hoffentlich in unsern Gefängnissen noch nicht die Mehrzahl; in den sibirischen soll es allerdings mitunter der Fall sein. Dazu kommt, daß grausame Strafen, also die Vermehrung des Entsetzlichen in der Welt, außer der Roheit und dem Stumpfsinn noch eine andre Art sittlicher Krankheit befördern: das Wohlgefallen am Entsetzlichen. Namentlich Frauen und Knaben neigen dazu, große Verbrecher interessant zu finden; Frauen verlieben sich förmlich in sie, und bei Knaben und jüngern Mädchen kommt es vor, daß, wenn sie von einem großen Verbrechen hören oder lesen, sie sich einbilden, ein ähnliches begangen zu haben, und sich fälschlich denunziren. Schreckliche Strafen aber machen den Verbrecher nur noch interessanter, indem sie ihn als Helden und Märtyrer erscheinen lassen; Ellis führt einen Bericht an, wonach unter Heinrich VIII. vielen der Feuertod begehrenswert erschienen sei. Auch darf man wohl an manche Erzählungen der Märtyrerverlegende erinnern von Christen, die nichts weniger im Sinne gehabt hätten als den Märtyrertod, sich aber beim Anblick der grausamen Hinrichtung von christlichen Brüdern so hingerissen gefühlt hätten, daß sie plötzlich mit dem Bekenntnis zum Christentum hervorgetreten seien, um ihren Leib den Henkern darzubieten. Also auf die abschreckende Wirkung von Strafverschärfungen kann nicht gerechnet werden; übrigens aber ist für Menschen, die noch nicht heruntergekommen sind, die heutige Gefängnisstrafe hart und grausam genug.

Von der Besserung des Verbrechers wollen wir nicht erst reden. Korruptionshäuser werden von Kennern nicht allein die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern auch die Korrektionshäuser genannt. Und zwar wirken gemeinsame und Einzelhaft in gleichem Grade, wenn auch in verschiedner Weise, verderblich; die eine ist die hohe Schule des Verbrechens, die andre führt zu völliger Zerüttung des Seelenlebens. Dazu kommt, daß es trotz aller Anstrengung frommer und wohlthätiger Vereine nur selten gelingt, entlassenen Strafgefangnen dauernde Beschäftigung zu verschaffen. Wer wird denn auch in einer Zeit, wo sich unbescholtene und tüchtige Arbeiter im Überfluß anbieten, untüchtige Leute annehmen, die noch dazu mit einem schändenden Brandmale behaftet sind! In neuerer Zeit wird es sogar mehr und mehr Sitte, daß Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, bescholtenen Personen den Aufenthalt zu versagen, auch wenn diese nur wegen unbedeutender Vergehungen und schon vor Jahren bestraft worden sind und sich seitdem gut gehalten haben. Mehr und mehr sehen sich also die Entlassenen auf Bettel und

Verbrechen als die einzigen ihnen offenstehenden Erwerbarten angewiesen. Und wie unnötigerweise wird die Zahl dieser Unglücklichen vergrößert durch die Sitte der politischen Verfolgungen, durch die ungemessene Vermehrung der Polizeivorschriften, von denen viele nicht bloß überflüssig, sondern auch zweckmäßig und schädlich sind, und durch die Sucht, selbst läppische Kleinigkeiten, wie Ungezogenheiten oder harmlose mutwillige Streiche von Kindern, als Kriminalverbrechen zu behandeln! Wenn von allen denen, die so alljährlich aus Erwerb und Familie herausgerissen und mit einem schimpflichen Makel besleckt werden, die also nach ihrer Befreiung den Kampf ums Dasein unter erschwerten Umständen wieder aufnehmen müssen, die meisten sich über Wasser halten und nicht in den Sumpf des Verbrechertums versinken, so ist das wahrlich nicht der Weisheit unsrer Staatsbehörden zu danken.

Dieser Sumpf ist ein Erzeugnis der modernen Kultur, die immer mehr Menschenmassen vom Boden loslöst und ohne sichere Existenz in der Welt herumwirft; die die Zahl der Gesetze und Verbote und daher auch die Anlässe zu Übertretungen ins Ungemessene vermehrt; die durch raffinierte Genüsse reizt und zur rastlosen Jagd nach Erwerb treibt unter verwickelten Verhältnissen, in denen sich die Grenzen zwischen dem erlaubten und unerlaubten Gewinn so oft verwischen, daß sich leicht der Sinn für die Unterscheidung verliert; die den Energischen durch übermäßige Beschränkungen wild macht und den Schwachen erdrückt, indem sie ihm übermäßige Kraftanstrengungen zumutet; die endlich den Begriff der respectability erfunden und um die bevorzugte Stellung der respectablen Leute aufrecht zu erhalten, ein Strafsystem und Sitten geschaffen hat, die zwischen ihnen und den nicht respectablen eine unüberschreitbare Kluft reißen. Auch das ist eine neue Erscheinung. Bei den Germanen, um die antike Welt beiseite zu lassen, konnte eine solche Kluft nicht entstehen. Die niedrigste Klasse bestand aus Sklaven, die Freien aber hielten es unter sich so, daß Männer, die durch Feigheit oder Verrat ihre Manneswürde preisgaben und dem Volke gefährlich werden konnten, durch Hinrichtung unschädlich gemacht, alle übrigen Vergehungen aber als Privatschädigungen behandelt wurden, die den Thäter nicht ehrlos machten, sondern nur zur Entschädigung des Geschädigten verpflichteten. Die Kirche kannte nicht Verbrechen und Verbrecher, sondern nur Sünden und Sünder, und da nach Christi und Pauli Wort alle Menschen Sünder sind, und die Bewahrung vor groben Sünden nicht Verdienst des Gerechten, sondern ein Werk unverdienter Gnade ist, so konnten verbrecherische Handlungen keine Scheidewand ziehen zwischen dem Verbrecher und den übrigen Christen. Der Verbrecher wurde zwar eine Zeit lang (nur wegen Abfalls vom Glauben bis zur Todesstunde) von der Kirchengemeinschaft teilweise ausgeschlossen, indem ihm der Vollgenuß der Gnadenmittel für die Bußzeit versagt blieb, aber sein allsonntägliches Erscheinen vor der Kirchthür oder in der Vorhalle bewies, daß er dem Leibe der Kirche noch

angehörte; nicht als Gegenstand des Abscheus, sondern als Gegenstand des Bedauerns wurde er behandelt, und die Strafen, die er erduldet, theils zu seiner eignen Besserung, theils zum Zeugnis vor den Heiden, schieden ihn nicht von den übrigen Gliedern der Kirche, sondern verbanden ihn mit diesen. Im fränkischen Reiche verschmolz die christliche Bußpraxis mit dem germanischen Wergeldsystem zu einem gemischten geistlich-weltlichen Strafwesen, das dem geistlich-weltlichen Charakter dieses Staates entsprach. Später griff zwar mehr und mehr die Gewohnheit grausamer Strafen um sich, aber nicht als Ergebnis kriminalistischer Studien, sondern weil die wilden erbitterten Kämpfe, in denen man lebte, wild und grausam machten; erst die Inquisition und die römischen Juristen brachten auch in diesen Wahnsinn Methode. Eine gesellschaftliche Kluft zwischen den anständigen Leuten und den Verbrechern entstand aber im Mittelalter noch nicht, und ebenso wenig bürgerte sich das Gefängnis als gewöhnliches Strafmittel ein. Die gewöhnlichen Strafen blieben Geldbußen, Hinrichtung, Verstümmelung, Schläge. Bei leichtern Vergehungen liebte man es, die Strafe durch derbkomische Zuthaten zu einem Gaudium für die großen und kleinen Gassenjungen zu machen, in dem feinen Florenz so gut wie in dem ehrbaren Lübeck. Das Gefängnis wurde gewöhnlich nur zur Untersuchungs- und Sicherungshaft benutzt, von Tyrannen und Raubrittern, um Lösegeld zu erpressen oder auch bloß, um sich an den Qualen der Opfer zu ergötzen, in Venedig aus Gründen der Staatsklugheit. Sehr häufig wurde die Verbannung verhängt, namentlich über politische Gegner. Solche handiti wurden, je zahlreicher sie waren, desto leichter Banditen im modernen Sinne des Worts, aber als unehulich galten sie auch dann nicht. Am meisten Ähnlichkeit mit dem modernen Verbrechertum hat das fahrende Volk jener Zeit, aber zwischen beiden besteht doch ein großer Unterschied. Vom niedrigsten Gaukler führte eine ununterbrochne Stufenleiter bis zum ritterbürtigen Sängler hinauf, und ohne die mancherlei Vergnügungskünstler, die sämtlich zu jener Menschenklasse gehörten, war kein Fest denkbar. Machten sie ihre Sache gut, so wurden sie geehrt und beschenkt. Den Spielteuten, heißt's einmal im Wigalois, gap man pfert, silber und gewant. Daß sie vogelfrei waren, entsprang wohl weniger der Verachtung, obwohl diese in einer Zeit, wo jede Würde an Grundbesitz geknüpft war, nicht ausbleiben konnte, als der Unmöglichkeit, sie in die ordentliche Gerichtsverfassung einzufügen. Denn diese beruhte darauf, daß jeder nach seinem Wohnorte seinen festen Gerichtsstand hatte, und daß er nur von seinesgleichen gerichtet werden konnte. Ansätze zur Schaffung von Gerichtsständen fahrender Leute gab es ja, so das Gericht auf dem Kohlenberge bei Basel für die Geächteten, die dort ein Asyl hatten und sich ihr Brot als Lastträger und Kloakenfeger verdienten. Und wie sollte man bei einem Straffsystem, wo Geldbußen eine so große Rolle spielten, und in einer Zeit, wo das Entweichen so leicht und so häufig war, Leute fassen, die nichts besaßen, und wenn sie entwichen, kein Pfand hinter-

ließen, auf das man Beschlag legen konnte? Drum machte man kurzen Prozeß mit ihnen, gab jedermann das Recht, sich nach Belieben an ihnen zu rächen und sie ungestraft zu beleidigen. Ob aber jeman schlecht einen leichten man, heißt es in einem Rechtsbuche, leicht (etwa) einen loter (Lotterbuben) oder posenspilman, der geb dem richter darumb nictes nicht, und dem geslagen auch nicht, denn drei slag, die er im (ihm) vröleich (fröhlich) zugeb. Übrigens galt bekantlich nicht der Verbrecher für unehrlich, sondern nebst den Angehörigen einiger andern gering geachteten Erwerbsklassen der Henker. Die Verachtung gewisser Berufsstände war zwar hie und da in wirklicher oder vermuteter Unsitlichkeit begründet, wie bei den Badern, im allgemeinen aber ein Ausfluß des Standeshochmuts; auch der Handwerker, der von den höhern Klassen oft mißachtet wurde, wollte noch einige Stände unter sich haben, auf die er mit Verachtung hinabblicken konnte. In neuerer Zeit endlich ist die Gliederung der Gesellschaft in Berufsstände der Scheidung in die zwei Klassen der „gebildeten“ Besitzenden und der „ungebildeten“ Proletarier gewichen und überall nach dem Vorgange Englands die Lehre von der höhern sittlichen Qualität der gebildeten Klassen eingeführt worden, wonach die ärmern Klassen ihrer geringern Moralität wegen von Natur zum Verbrechen hinneigen, sodas die „Criminalität“ gewissermaßen als ein natürliches Anhängsel des vierten Standes erscheint, und unser Strafsystem sorgt dafür, einerseits, daß es in den Gefängnissen niemals an Exemplaren dieser niedersten Menschengattung fehle, die dem moralischen Glanze der höhern zur Folie dienen können, und andererseits, daß die Unglücklichen, die einmal in den Sumpf hineingeraten sind, nicht wieder herauskönnen.

So sehr aber auch dieser Zustand dem Selbstgefühl der höhern Klassen schmeicheln mag, den Staatsverwaltungen erwachsen daraus große Schwierigkeiten, und diese haben eben zu einer Reformbewegung geführt. Was man immer den Strafverfassungen früherer Zeiten vorwerfen mag, das eine muß man ihnen lassen, daß keine einzige darunter ist, die so kostspielig und so unpraktisch wäre wie unsre heutige. Den Reformvorschlägen des Engländers kann man im allgemeinen beistimmen; wir fassen sie in unsrer eignen Weise und von unserm eignen Standpunkte aus kurz zusammen.

Der Gedanke, dem Verbrecher das Strafübel anzuthun, das er verdient, ist unausführbar, weil kein Mensch die Schuld des andern zu beurteilen vermag. Das Wort Strafe ist daher keine passende Bezeichnung für die Behandlung eines Verbrechers; am ehesten paßt sie noch auf die Bußen für den Ungehorsam gegen Polizeivorschriften und gegen solche Staatsgesetze, die nur zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung erlassen werden, weil die Beobachtung solcher Vorschriften erzwungen werden kann, und dergleichen Zwangsmittel auch Strafen genannt zu werden pflegen, obwohl sie mit der Gerechtigkeit nichts zu schaffen haben. Doch dürfen solche Übertretungen niemals mit

Gefängnis bestraft werden, sondern nur mit Geld; Unvermögende haben die Buße durch Arbeit aufzubringen, entweder so, daß sie ihnen nach und nach von ihrem Wochenverdienst abgezogen, oder, wenn dieser nur eben zum Leben hinreicht, daß ihnen eine in der Freiheit zu verrichtende Feierabendarbeit zugewiesen wird. Dagegen ist die Entschädigung des Geschädigten im vollen Umfange wieder einzuführen und selbstverständlich nicht nach der unauffindbaren Schuld des Schädigers, sondern nach dem Bedürfnis des Geschädigten zu bemessen: der Mörder eines Familienvaters hat die verwaisete Familie zu erhalten (?), der Schwängerer eines Mädchens hat dieses zu versorgen und das Kind, nicht, wie der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches will, dem Stande der Mutter, sondern seinem eignen Stande gemäß zu erziehen u. s. w. Geborne, also unverbesserliche Verbrecher sind entweder zu töten, oder zum Schutze der Gesellschaft in lebenslänglichen sichern Gewahrsam zu bringen. Auch Trunkenbolde, Halbblödsinnige, mit vererbaren Krankheiten und Mängeln behaftete müssen in Gewahrsam gebracht werden, damit sie keine Kinder zeugen können.

Personen, die aus Leidenschaft, oder aus jugendlichem Leichtsinne, oder aus Not, oder als Sprößlinge verkommener Eltern Verbrechen begangen haben, sind allerdings in Haft zu nehmen, aber nicht zur Strafe, sondern zur Beobachtung oder Erziehung; bei Leidenschaftsverbrechern und leichtsinnigen jungen Leuten kann man die bedingte Verurteilung anwenden, mit der seit einiger Zeit in verschiedenen Ländern, namentlich in Belgien und in Nordamerika, Versuche angestellt werden; man läßt den für ein erstes Vergehen zur Haft verurteilten vorläufig frei und zieht ihn nur dann ein, wenn er sich wieder etwas zu Schulden kommen läßt. Die Haft hat also zunächst den Zweck, den Verhafteten zu beobachten. Überzeugt man sich im Verlauf von einigen Wochen oder Monaten, daß der Mensch einen guten Charakter hat, und daß es eine außergewöhnliche Lage gewesen sein muß, was ihn einmal die Selbstbeherrschung hat verlieren lassen, so entläßt man ihn; andernfalls wird er so lange in Behandlung genommen, bis er ein normaler Mensch geworden ist. Wird diese Behandlung Besserung genannt, so beruht diese Ausdrucksweise auf einer Voraussetzung, die vor der Wissenschaft und Erfahrung so wenig Stand hält wie vor den Lehren des Neuen Testaments, nämlich, daß die Menschen, die ein Verbrechen begangen haben, schlecht, und daß die, die über sie richten, gut seien. Wir haben über Güte und Schlechtigkeit unsers eignen oder eines fremden Charakters so wenig ein Urteil wie über den Grad der Schuld eines Verbrechers. Das Neue Testament erklärt alle Menschen für Sünder, was in die Sprache der Wissenschaft und Erfahrung übersetzt bedeutet, daß alle ohne Ausnahme, wenn sie unter denselben ungünstigen Verhältnissen geboren würden und aufwüchsen wie der Verbrecher und in die Lage kämen, worin er die That verübt hat, genau dasselbe thun würden. Es handelt sich also darum, den

Verhafteten in eine Leibes- und Seelenverfassung zu versetzen, worin er wahrscheinlich kein Verbrechen mehr begeht. Das kann man Erziehung nennen, noch besser Pflege und Fürsorge. Dazu gehören: Belehrung, geeignete Beschäftigung, passende Unterhaltung, gute Beispiele, Kräftigung und Übung des Körpers. Da in einer Atmosphäre, die jeden Gesunden krank machen würde, ein Kranker unmöglich gesund werden kann, so verlangt Ellis, daß der Verhaftete sein Leben nicht unter lauter Verbrechern zubringe, sondern möglichst viel mit normalen Menschen verkehre. Die Haft darf deshalb nichts gefängnisartiges haben, und die Arbeit im Freien oder in Werkstätten muß möglichst im Verein mit freien Arbeitern verrichtet werden. Als Musteranstalt führt er das schon erwähnte Elmira im Staate Newyork vor. Mit einer Anzahl von Zöglingen dieser Anstalt hat man noch ein ganz besonders merkwürdiges Experiment angestellt. Man hat sie behandelt, wie etwa körperlich und geistig zurückgebliebne oder verkümmerte Kinder wohlhabender Eltern in Heilanstalten behandelt werden. Man hat durch wohlberechneten Wechsel von Unterricht, Arbeit und Erholung, von geistiger und körperlicher Beschäftigung, durch reichliche Verwendung von Musik, Turnen, Bädern — namentlich Dampfbädern —, Massage „aus Ochsen Menschen gemacht,“ eine Umwandlung bewirkt, die bei allen auf den ersten Blick sichtbar war, und die im Leben vorhielt, denn nur ein ganz kleiner Prozentsatz der so behandelten ist rückfällig geworden. Kriminalisten alten Schlages werden nicht wissen, ob sie über eine solche „Nartheit“ mehr lachen oder mehr sich ereifern sollen. Sie werden aber damit nur beweisen, daß es ihnen mit der „Besserung“ des Verbrechers, die doch auch sie im Auge zu haben behaupten, gar nicht Ernst ist; denn da die Menschennatur überall dieselbe ist, so versteht es sich ganz von selbst, daß untüchtige Menschen überall nur auf dieselbe Weise tüchtig gemacht werden können. Wie von Strafe, so kann in der Reformjustiz auch von einem Strafmaß nicht mehr die Rede sein, sondern der Pflegling bleibt so lange in der Pflege, als er ihrer bedarf. Wenn sich dieses System inmitten unsrer Gesellschaft nicht durchführen ließe, so würde als leidlich vernünftige Auskunft nur die Deportation übrig bleiben, wozu Dr. Bruck in seiner Schrift Fort mit den Zuchthäusern! rät, die wir bei dieser Gelegenheit nochmals empfehlen.

Der Leiter einer großen Idiotenanstalt sagte uns kürzlich: „Wir bringen manche von diesen unglücklichen Wesen so weit, daß sie durch ihre Arbeit die Kosten ihres Unterhalts aufbringen, aber nur, so lange sie in der Anstalt bleiben; in andrer Umgebung, wo die für sie notwendige verständnisvolle individuelle Behandlung fehlt, brechen sie sofort zusammen.“ Ganz dasselbe gilt von der Mehrzahl der Personen, die unter dem Namen von Verbrechern eingesperrt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß viele von diesen so weit gebracht werden können, daß sie nach ihrer Entlassung auf eigenen Füßen zu stehen vermögen. Natürlich ist das nur möglich, wenn die Kur lange genug

fortgesetzt wird, um sie körperlich und geistig vollkommen gesund und rüstig zu machen; denn in unsrer Zeit vermag ein mittelloser Mensch im Kampf ums Dasein nur dann zu bestehen, wenn er mit einem starken gesunden Körper, gutem Verstande, Willenskraft, Lebensmut und Tüchtigkeit in allerlei Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet ist. Und an diesem Zustande unsrer Gesellschaft werden vorläufig alle Reformversuche scheitern. Die Reformfreunde werden sich mit Ellis sagen: Was nützt die Besserung oder Heilung der Verbrecher, wenn der Gesellschaftszustand täglich neue Verbrecher macht? Nimmt doch jeder als tüchtig entlassene Sträfling einem weniger tüchtigen bisher ehrlich gebliebenen Menschen das Brot weg! Wo der Grund und Boden den Wellen abgerungen werden muß, da mag es heißen: wer nicht will weichen, der muß weichen; wo der Urwald zu roden ist, da mag man sagen: den Faulen schlagen wir tot als unnützen Esser oder treiben ihn mit der Peitsche zur Arbeit. Aber wo die eine Art von Gütern, wie Zucker und Kleidungsstücke, in solchem Übermaß hervorgebracht wird, daß ihr Absatz auch durch die künstlichsten Mittel nicht mehr erzwungen werden kann, die andre Art dagegen, zu der gesunde Proletarierwohnungen gehören, der eigentümlichen Gesellschaftsverfassung wegen gar nicht hervorgebracht werden kann, da heißt einen frischen tüchtigen Arbeiter einstellen so viel wie einen schwächern wegstoßen, und einen Verbrecher in einen nützlichen Menschen verwandeln so viel, wie einen andern nützlichen Menschen in einen Verbrecher oder Vagabunden verwandeln oder zum Selbstmord treiben. Alle Arbeit an der Besserung der Verbrecher, der Rettung verwaarloster Kinder u. s. w. gleicht vorläufig dem Verfahren der Schildbürger, die zur Unterbringung der für den Rathausbau ausgeschachteten Erde eine zweite Grube ausschachteten, für den dadurch entstandnen Erdhaufen eine dritte und so fort in infinitum.



Die rechtliche Stellung des Arztes



In die Erörterung des Zwistes zwischen Behring und Virchow, die kürzlich in diesen Blättern stand, sind von dem Verfasser auch Ausführungen allgemeiner Natur geknüpft worden, die das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Kranken und die Stellung betreffen, die der ärztliche Stand gegenwärtig im bürgerlichen Leben einnimmt. Namentlich wurde gesagt, es sei den Kranken, die ihren eignen Leib zu einer neuen Behandlungsweise hergeben sollten, nicht zu bedenken, wenn sie vorher über das Wie und Warum des Verfahrens einiger-